

Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Grundsatz
- Art. 3 Örtliche Beschränkungen
- Art. 4 Zeitliche Beschränkungen
- Art. 5 Parkplatzbewirtschaftung
 - 1. Parkuhren / Ticketautomaten
- Art. 6 2. Blaue Zone
- Art. 7 3. Erweiterte Blaue Zone
 - a) Begriff
- Art. 8 b) Bewilligungen
- Art. 9 c) Anwohnerinnen und Anwohner, Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber sowie Beschäftigte
- Art. 10 d) auswärtige Besucherinnen und Besucher
- Art. 11 Dauerparkieren
 - a) Grundsatz
- Art. 12 b) Bewilligungserteilung
- Art. 13 c) Gebührenpflicht
- Art. 14 Umfang der Berechtigung
- Art. 15 Sonderregelungen
- Art. 16 Kontrolle
- Art. 17 Gebührenfestlegung
- Art. 18 Verwendung der Gebühren
- Art. 19 Vollzug
- Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 21 Fakultatives Referendum
- Art. 22 Inkrafttreten

Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund der Politischen Gemeinde Flums

Der Gemeinderat erlässt

gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2; abgekürzt GG), Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01; abgekürzt SVG), Art. 69 des Planungs- und Baugesetzes vom 05. Juli 2016 (sGS 731.1; abgekürzt PBG), Art. 20 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 und Art. 29 des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988 (sGS 732.1), Art. 23 Abs. 2 des Polizeigesetzes vom 10. April 1980 (sGS 451.1; abgekürzt PG) sowie Art. 26 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Flums vom 30. März 2010 (abgekürzt GO)

folgendes Reglement:

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement ordnet das Abstellen von Motorfahrzeugen, Elektro- und Solarmobilen, Anhängern und Fahrzeugen mit ähnlichen Ausmassen auf öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen, auf öffentlichem Grund und auf Grundstücken der Politischen Gemeinde Flums.

Als öffentlicher Grund gelten unabhängig vom sachenrechtlichen Eigentum auch Parkgaragen, Parkhäuser und Parkplätze im Freien, die von der Gemeinde von Dritten beschafft und öffentlich zur Verfügung gestellt werden.

Grundsatz

Art. 2

Das Abstellen von Motorfahrzeugen, Elektro- und Solarmobilen, Anhängern und Fahrzeugen mit ähnlichen Ausmassen auf öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen, auf öffentlichem Grund und auf Grundstücken der Politischen Gemeinde Flums kann im Sinne von Art. 3 Abs. 4 SVG geordnet werden durch:

- a) örtliche und zeitliche Beschränkungen;
- b) Gebühren und Bewilligungspflicht.

Die Signalisation richtet sich nach der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SR741.21; abgekürzt SSV), insbesondere nach dem Anhang 2.

Örtliche
Beschränkungen

Art. 3

Örtliche Beschränkungen des Parkierens können insbesondere angeordnet werden durch die Signale:

- a) "Parkieren verboten" (Signal Nr. 2.50);
- b) "Zone mit Parkverbot" (Signal Nr. 2.59.1).

Zeitliche
Beschränkungen

Art. 4

Zeitliche Beschränkungen des Parkierens können insbesondere angeordnet werden durch:

- a) Zusatztafeln zum Signal "Parkieren gestattet" (Art. 48 Abs. 1 SSV, Signal Nr. 4.17);
- b) Angaben auf den Parkuhren oder Ticketautomaten;
- c) Signalisation als "Blaue Zone" und "Parkieren mit Parkscheiben" (Art. 48 Abs. 2 SSV, Signal Nr. 4.18);
- d) "Erweiterte Blaue Zonen".

In den als "Erweiterte Blaue Zone" bezeichneten Gebieten gelten grundsätzlich die Vorschriften über die "Blaue Zone". Inhaber einer besonderen und gebührenpflichtigen Bewilligung sind berechtigt, ihr Fahrzeug zeitlich unbeschränkt abzustellen.

Parkplatz-
Bewirtschaftung

Art. 5

Parkplätze können mittels Parkuhren / Ticketautomaten bewirtschaftet und das Parkieren kann zeitlich beschränkt werden.

1. Parkuhren /
Ticketautomaten

2. Blaue Zone

Art. 6

In dem als blaue Zone bezeichneten Gebiet ist das Parkieren während der auf der Parkscheibe angegebenen Zeit gestattet.

3. Erweiterte
Blaue Zone

Art. 7

In dem als Erweiterte Blaue Zone bezeichneten Gebiet gelten grundsätzlich die Vorschriften über die Blaue Zone. Inhaber einer besonderen Bewilligung sind berechtigt, das Fahrzeug zeitlich unbeschränkt abzustellen.

a) Begriff

Das Gebiet der Erweiterten Blauen Zone wird in Sektoren aufgeteilt und bezeichnet.

Wo ausreichende private Parkierungsmöglichkeiten für Anwohnerinnen und Anwohner fehlen, können einzelne Gebiete innerhalb der Erweiterten Blauen Zone bezeichnet werden, in denen das zeitlich unbeschränkte Abstellen von Fahrzeugen nur Anwohnerinnen und Anwohnern sowie allenfalls deren Besucherinnen und Besucher bewilligt wird.

b) Bewilligungen

Art. 8

Das Parkieren in der Erweiterten Blauen Zone über die für die Blaue Zone geltende Höchstzeit hinaus bedarf der Bewilligung und ist gebührenpflichtig. Es werden Tagesbewilligungen, Monatsbewilligungen und Jahresbewilligungen ausgestellt für:

- a) Anwohnerinnen und Anwohner sowie deren Besucherinnen und Besucher;
- b) Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber;
- c) Beschäftigte von ansässigen Betrieben, Institutionen, Schulen usw.
- d) Menschen mit Behinderung.

Die Bewilligung wird nur für leichte Motorwagen sowie Elektro- und Solar-mobile erteilt. Sie wird auf das Kontrollschild ausgestellt und gilt zugleich für das nächtliche Dauerparkieren gemäss Art. 11 f. dieses Reglementes.

- c) Anwohnerinnen und Anwohner, Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber sowie Beschäftigte

Art. 9

Als Anwohnerinnen und Anwohner gelten Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter, die im Gebiet der Erweiterten Blauen Zone wohnen und in ihren Wohnsektoren zeitlich unbeschränkt parkieren. Den Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughaltern gleichgestellt sind Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer, die ein Fahrzeug wie eine Halterin bzw. ein Halter nutzen. Die Bewilligung für Anwohnerinnen und Anwohner ist auf den Wohnsektor beschränkt.

Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber von ansässigen Betrieben, Institutionen, Schulen usw. können in dem Sektor, in dem der Betrieb Standort hat, den Anwohnerinnen und Anwohnern gleichgestellt werden.

- d) auswärtige Besucherinnen und Besucher

Art. 10

Als auswärtige Besucherinnen und Besucher gelten Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter, die ausserhalb der Politischen Gemeinde Flums wohnen und in Gebieten der Erweiterten Blauen Zone zu Besuchszwecken (Verwandten- oder Bekanntenbesuche) zeitlich unbeschränkt parkieren.

Den Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughaltern gleichgestellt sind Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer, wenn sie wie auch die Halterin oder der Halter des von ihnen benutzten Fahrzeugs ausserhalb der Politischen Gemeinde Flums wohnen.

- Dauerparkieren

Art. 11

- a) Grundsatz

Das zeitlich unbeschränkte Abstellen tags oder nachts von Fahrzeugen, ausgenommen Motorräder, Motorfahrräder und Fahrräder, auf öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen und auf Grundstücken der Politischen Gemeinde Flums bedarf der Bewilligung und ist gebührenpflichtig.

Als zeitlich unbeschränkt gelten das einmalige Abstellen während mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen sowie das regelmässige Abstellen während mehr als zwei Tagen pro Woche.

- b) Bewilligungserteilung

Art. 12

Die Bewilligungserteilung richtet sich nach Art. 22 StrG. Eine Bewilligung wird in der Regel nicht erteilt für das zeitlich unbeschränkte Abstellen von schweren Motorwagen und Anhängern auf öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen und auf Grundstücken der Politischen Gemeinde Flums in der Kernzone sowie in Wohnquartieren.

- c) Gebührenpflicht

Art. 13

Gebührenpflichtig sind die Fahrzeughalterin bzw. der Fahrzeughalter oder gegebenenfalls die Fahrzeugführerin bzw. die Fahrzeugführer, die das Fahrzeug wie eine Halterin bzw. wie ein Halter nutzt.

Die Gebühr wird von der Gemeindeverwaltung mit der Bewilligungserteilung in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen ab Rechtskraft zu bezahlen.

Umfang der Berechtigung	Art. 14 Die Bewilligung zum Dauerparkieren löst keinen Anspruch auf einen Parkplatz aus.
Sonderregelungen	Art. 15 Vorbehalten bleiben Ausnahmegewilligungen nach Art. 17 Abs. 1 SSV. Abweichende polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen sind zu beachten, insbesondere bei Bau- und Unterhaltsarbeiten, Schneeräumung, Veranstaltungen usw.
Kontrolle	Art. 16 Die Kontrolle der rechtmässigen Parkierung auf dem Gemeindegebiet von Flums erfolgt durch: a) die Gemeindepolizei; b) eine hierfür geeignete private Person; c) die Sicherheitsorganisationen; d) die Kantonspolizei St.Gallen.
Gebührenfestlegung	Art. 17 Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif nach diesem Reglement. Die Parkierungsgebühren bemessen sich nach: a) Nutzungsintensität und Nutzungsdauer (Art. 29 Abs. 2 Bst. a und b StrG); b) wirtschaftlichem Nutzen für die Berechtigten (Art. 29 Abs. 2 Bst. d StrG); c) Standort der Parkplätze; d) Kosten der Parkplätze; e) Benützungskomfort; f) Verwaltungs- und Kontrollkosten.
Verwendung der Gebühren	Art. 18 Der Ertrag aus den Gebühren gemäss diesem Reglement wird verwendet für a) Aufwendungen im Zusammenhang mit dem ruhenden Verkehr; b) Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs; c) Verbesserung der Sicherheit von Fussgängern, Radfahrern und Behinderten; d) andere im Zusammenhang mit dem Verkehr stehende Gemeindeaufgaben.
Vollzug	Art. 19 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er kann Vollzugsaufgaben der Gemeindeverwaltung oder Dritten übertragen. Der Gemeinderat legt das Gebiet der Erweiterten Blauen Zone fest. Dabei berücksichtigt er insbesondere, wo aufgrund des Zwecks dieses Reglementes ein Regelungsbedarf besteht. Der Gemeinderat legt weitere Einzelheiten fest.

- Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 20**
Das Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund der Politischen Gemeinde Flums (Parkierungsreglement) vom 8. September 2005 wird aufgehoben.
- Fakultatives Referendum **Art. 21**
Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.
- Inkrafttreten **Art. 22**
Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglementes.

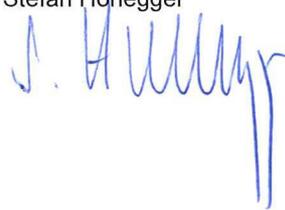
Vom Gemeinderat erlassen am 6. Juli 2020

GEMEINDERAT FLUMS

Gemeindepräsident
Christoph Gull



Gemeinderatsschreiber
Stefan Honegger



Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 9. Juli 2020 bis 7. August 2020

In Rechtskraft erwachsen am 8. August 2020

Inkrafttreten am 1. September 2020 (Gemeinderatsbeschluss vom 10. August 2020)